

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 15, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 18. Juli 2014

Woche 29



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

- Konstituierung Ortsbeirat Kaltenborn Seite 2
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 2
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen Seite 2
- Was - Wann - Wo Seite 2

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Das Bau- und Ordnungsamt informiert Seite 4
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im OT Atterwasch Seite 4
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im OT Sembten Seite 4
- Satzung der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz Seite 5
- Nachruf Seite 8

I. Stadt Guben

Konstituierung Ortsbeirat Kaltenborn

Die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Kaltenborn findet am Donnerstag, dem 31.07.2014, um 19.00 Uhr, in der Begegnungsstätte, Dorfstraße, Kaltenborn statt. Alle Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Ortsvorstehers und des Stellvertreters
3. Sonstiges

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

30. Juli 2014

16 Uhr

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Breesen am Sonntag, 14. September 2014

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
23	Einzelwahlvorschlag Kellberg, Jens-Uwe	-
24	Einzelwahlvorschlag Thiele, Marlen	-

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
23	Einzelwahlvorschlag Kellberg, Jens-Uwe	-
Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Kellberg, Jens-Uwe, Geschäftsführer, Hinter der Bahn 11, 03172 Guben	1959

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträger	Kurzbezeichnung
24	Einzelwahlvorschlag Thiele, Marlen	-
Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Thiele, Marlen, Vermessungstechnikerin, Groß Breesener Str. 77, 03172 Guben	1984

Guben, 18. Juli 2014



Fred Mahro
Wahlleiter Stadt Guben



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0, Fax: 03561
6871 4917, **Service-Hotline: 03561 6871-2000**
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Service-Center der Stadt-
verwaltung
Ansprechpartner: Frau Schiela

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,
www.guben.de/freizeitbad

**Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad
können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen
der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei
Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder
freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

**Freizeitbad und Sauna sind während der Sommerferien (bis
22. August 2014) geschlossen.**

Öffnungszeiten Freibad (Friedrich-Engels-Straße):
Während der Sommerferien täglich 10 bis 19 Uhr

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 19:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Angebote:

Jeden 1. Donnerstag im Monat:

9.00 - 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**

Jeden 1. Freitag im Monat:

9.00 - 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

Ständig großer Bücherflohmarkt - Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag geschlossen
Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr
Sonntag 14 bis 17 Uhr
Nach Absprache - vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen - kann auch vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellung bis 14. September 2014: „Von Abc-Schützen und Zuckertüten“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung
(unter der Musikschule)
Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559 51 07

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr
Samstag und Sonntag 14 bis 17 Uhr

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872
Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b
Montag und Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr
Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145
Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

23.07.14 Kerzenwachs & Fliegengitter - Haushaltstipps
30.07.14 Vortrag mit Verkostung: Das Obst-ABC,
Unkostenbeitrag: 1,50 Euro

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr: Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255
www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

22.07.14

14:00 Uhr Sommerfest mit Ronny Gander. Karten kosten zehn Euro.

06.08.14 Sommerfest der Sozialstation

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. (03561) 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr, im Juli und August: 16 bis 18 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665
www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen:
(03562) 986-15098 und 986-15099
Sozialberaterin:
(03562) 986-15027

II. Gemeinde Schenkendöbern

Das Bau- und Ordnungsamt informiert

Bauschuttablagerungen gehören nicht in den Wald, auf Wege und öffentlichen Flächen!

Immer wieder kommt es zu Anzeigen, dass Bürger unrechtmäßig Bauschutt auf Wegen im Wald oder auf öffentlichen Flächen entsorgen.

Hiermit möchte das Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Schenkendöbern alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte und Verwalter von bebauten und unbebauten Grundstücken im Gemeindegebiet darauf hinweisen, dass Bauschutt nicht auf Wege, in den Wald und auf öffentliche Flächen gehört. Wir bitten alle Einwohner, Bauschutt bei entsprechend zugelassenen Abfallentsorgungsfirmen zu entsorgen.

Gemäß § 3 Abs. 1a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über

die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern vom 22.06.2005, ist das Zurücklassen von Abfällen sowie Unrat jeder Art (z. B. Laub, Gartenabfälle, Schutt, ...) untersagt.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann mit einem Verwarngeld oder Bußgeld geahndet werden!

Wir bitten Sie, diese Hinweise künftig zu beachten.

Bau- und Ordnungsamt

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im OT Atterwasch am Sonntag, dem 14.09.2014

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schenkendöbern hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 für die oben bezeichnete Wahl folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Ifd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vornamen, Anschrift,	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Höpfner, Falko Atterwascher Str. 6	Schlosser	1966
32	Einzelwahlvorschlag Schulz		Schulz, Ulrich Atterwascher Str. 18a	Landwirt	1960

Schenkendöbern, den 11.07.2014

gez. Deinert, stellv. Wahlleiterin

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im OT Sembten am Sonntag, dem 14.09.2014

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schenkendöbern hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 für die oben bezeichnete Wahl folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Ifd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vornamen, Anschrift,	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr
33	Einzelwahlvorschlag Drodowsky		Drodowsky, Gotthard Schulstraße 9	Brandschutzingenieur	1952
34	Einzelwahlvorschlag Händel		Händel, Burghard Lindenstraße 9	Sozialarbeiter	1958

Schenkendöbern, den 11.07.2014

gez. Deinert, stellv. Wahlleiterin

Satzung der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Laut § 10 Abs. 4 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) setzt die Untere Jagdbehörde des Landkreises Spree-Neiße folgende Satzung für die Jagdgenossenschaft Reicherskreuz fest:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Reicherskreuz ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Reicherskreuz“

und hat ihren Sitz in Reicherskreuz.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Reicherskreuz

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- gemäß dem Bescheid der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 23.06.1999
- der Gemarkung Reicherskreuz entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

- im Norden und Westen Jagdbezirksgränze zum Eigenjagdbezirk Nr. 127000
- im Süden und Westen Jagdbezirksgränze zum Eigenjagdbezirk Nr. 187000
- im Osten die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Reicherskreuz zum Landkreis Oder-Spree

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Reicherskreuz beim Jagdvorsteher bzw. beim Notvorstand offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Schenkendöbern zu übertragen.

Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 14 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.

Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach

§ 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend bis zu dessen Ablauf aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens - **3 Jagdgenossen** vertreten.

Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde.

Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten.

§ 11**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist - jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12**Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom - hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern übernommen.

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan fest, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 der Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die festgesetzte Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) im vollen Wortlaut und mit der Festsetzung durch die Untere Jagdbehörde entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern durch Veröffentlichung im „**Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern**“, bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG).

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(4) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.


(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

(3) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, die Rechnungsprüfung ist nach den Vorschriften dieser Satzung jährlich vorzunehmen.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der „**Jagdgenossenschaft Reicherskreuz**“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG festgesetzt.

Forst (Lausitz), den 18.06.2014


Harald Altekrüger
Landrat



Nachruf

Tief betroffen haben wir zur Kenntnis nehmen müssen,
dass unser ehrenamtlicher Vorsteher
des Wahlvorstandes Bärenldau

Herr Manfred Wonneberger

verstorben ist.

In tiefer Trauer gedenken wir unseres langjährigen Mitglieds
des Wahlvorstandes Bärenldau, der sein Ehrenamt
engagiert und gewissenhaft ausübte.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde Schenkendöbern

Bürgermeister

Wahlleitung

Gemeindevertretung

Ortsbeirat